

## Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Bau- und Planungswesen  
Dokument: Wiederkehrende-Beitrag-Satzung

Auf Grund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsblatt I S. 854, 863) in Verbindung mit § 8a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I S. 1119), hat der Gemeinderat Ensdorf mit Beschluss vom 09.10.2025 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen beschlossen, welche nur für den in § 1 Abs. 1 näher beschrieben räumlichen Geltungsbereich Anwendung finden soll.:

### **I n h a l t s v e r z e i c h n i s**

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 Abrechnungseinheiten
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Verschonungsregelung
- § 6 Gemeindeanteil
- § 7 Beitragsmaßstab
- § 8 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 9 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 Beitragsschuldner
- § 12 Veranlagung und Fälligkeit
- § 13 Öffentliche Last
- § 14 Inkrafttreten

# Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Bau- und Planungswesen  
Dokument: Wiederkehrende-Beitrag-Satzung

## § 1

### Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der gleichermaßen die Grenzen der Abrechnungseinheit darstellt. Für den übrigen Bereich gilt die Satzung der Gemeinde Ensdorf über die Erhebung von Ausbaubeiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Saarland (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 10.04.1992.
- (2) Die Gemeinde Ensdorf erhebt für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge, soweit diese innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage liegen.
- (3) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an öffentlichen Verkehrsanlagen, die der Anschaffung, der Erweiterung, der Verbesserung oder der Erneuerung dienen, erhoben.

#### **1. Anschaffung**

ist der Erwerb einer Anlage,

#### **2. Erweiterung**

ist die flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

#### **3. Verbesserung**

sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage,

#### **4. Erneuerung**

ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.

## § 2

### Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
  - a) Fahrbahnen
  - b) Gehwege
  - c) Radwege
  - d) Parkplatzflächen
  - e) nichtselbstständige Grünflächen und Straßenbegleitgrün
  - f) Fußgängerzonen
  - g) Verkehrsberuhigte Bereiche
  - h) Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird)

## Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Bau- und Planungswesen  
Dokument: Wiederkehrende-Beitrag-Satzung

- i) Beleuchtung
  - j) Entwässerung
- (2) Für selbstständige Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen erhebt die Gemeinde keine Beiträge.

### **§ 3**

#### **Abrechnungseinheiten**

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen der Gemeinde Ensdorf, im Geltungsbereich dieser Satzung, bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach Abs. 1, nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

### **§ 4**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die im Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer der dort gelegenen Verkehrsanlagen ein besonderer Vorteil geboten wird.

### **§ 5**

#### **Verschonungsregelung**

- (1) Gemäß § 8a Abs. 7 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 8 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
- a. 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
  - b. 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
  - c. 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
  - d. 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach Buchst. a) bis d) gilt auch bei Erneuerung, der Erweiterung, der Anschaffung und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachliche Beitragspflicht für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

## Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Bau- und Planungswesen  
Dokument: Wiederkehrende-Beitrag-Satzung

- (2) Für Grundstücke, die auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach dem Baugesetzbuch erhoben wurden (insb. Erschließungsverträge), gilt eine pauschale Verschonung von 20 Jahren. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 8a Abs. 7 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	2 Jahre Verschonung
2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	4 Jahre Verschonung
4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	6 Jahre Verschonung
6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	8 Jahre Verschonung
8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	10 Jahre Verschonung
10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	12 Jahre Verschonung
12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	14 Jahre Verschonung
14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	16 Jahre Verschonung
16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	18 Jahre Verschonung
Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche	-	20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

### **§ 6 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

### **§ 7 Beitragsmaßstab**

- 1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Zur Bestimmung eines Vollgeschosses gelten die Regelungen des § 2 Abs. 5 ff. der Landesbauordnung (LBO)
- 2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
  1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
  2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
    - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
    - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind

## Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Bau- und Planungswesen  
Dokument: Wiederkehrende-Beitrag-Satzung

(Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

c) Gehen die Grundstücke sowie die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) oder b) hinaus, so fällt hiervon abweichend die Tiefenbegrenzungslinie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so benutzt werden, die Grundstücksfläche vervielfältigt mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl im Übrigen die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl zugrunde zu legen.

b) bei einem Grundstück, welches mit einer Kirche bebaut ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht zu Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse in jedem Fall mindestens ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

## Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ens Dorf

Kapitel: Bau- und Planungswesen  
Dokument: Wiederkehrende-Beitrag-Satzung

6. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
7. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Gebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

### **§ 8**

#### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 5 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Wird eine Tiefenbegrenzung zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen einer Abrechnungseinheit angesetzt, gelten die Regelungen nach Absatz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

### **§ 9**

#### **Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

### **§ 10**

#### **Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Ens Dorf Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

### **§ 11**

#### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter ist.

## Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

Kapitel: Bau- und Planungswesen  
Dokument: Wiederkehrende-Beitrag-Satzung

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Eigentums- und Grundstücksfläche, insbesondere Veräußerungen, Teilungen und Vereinigungen sowie der baulichen Nutzung unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und auf Anforderungen die entsprechende Nachweise vorzulegen.

### **§ 12**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für Vorausleistungen können abweichende Fälligkeiten festgesetzt werden.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstücks,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

### **§ 13**

#### **Öffentliche Last**

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## Sammlung des Ortsrechts der Gemeinde Ensdorf

---

Kapitel: Bau- und Planungswesen  
Dokument: Wiederkehrende-Beitrag-Satzung

Ensdorf, den 10.10.2025

DER BÜRGERMEISTER  
gez. Wilhelmy

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27.08.2025 (Amtsblatt I S.854, 863) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.